



Zoologischer Garten Berlin | Hardenbergplatz 8 | 10787 Berlin

An die  
Aktionärinnen und Aktionäre  
der Zoologischer Garten Berlin AG

Zoologischer Garten Berlin AG  
Hardenbergplatz 8  
10787 Berlin  
info@zoo-berlin.de  
www.zoo-berlin.de  
www.aquarium-berlin.de  
www.tierpark-berlin.de

Unser Zeichen  
uf/ wa

Durchwahl

E-Mail  
aktionaere@zoo-berlin.de

Datum  
12.08.2024/ 27.08.2024

## Informationen zur Umstellung der Zoo-Aktien auf Girosammelverwahrung

Sehr geehrte Aktionärin,  
sehr geehrter Aktionär,

wie bereits in unserer Hauptversammlung am 18. Juni 2024 angekündigt, möchten wir Sie heute mit diesem Informationsschreiben über die vorgesehene Überführung der Zoo-Aktien in die Girosammelverwahrung informieren. Mit diesen Informationen möchten wir Sie dabei bestmöglich begleiten und unterstützen.

Sie werden auch auf unserer Website unter [www.zoo-berlin.de/aktienumstellung](http://www.zoo-berlin.de/aktienumstellung) immer aktuell alle Informationen zur Umstellung sowie einen umfangreichen Fragen-Antwort-Katalog (FAQ) finden.

Das Umtauschverfahren **beginnt am 2. September 2024**. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Umtausch möglich. Die erste Aufforderung als auch die zweite und dritte Aufforderung zum Umtausch der Aktien wird im Bundesanzeiger und auf unserer Webseite veröffentlicht werden.

Wir haben für diese Aktienumstellung die Commerzbank AG als zentrale Umtauschstelle beauftragt. Ansprechpartner für Sie ist jedoch immer Ihre Hausbank. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir eine Beratung bei uns vor Ort in der Zoo-Verwaltung nicht anbieten können. Das genaue Verfahren und was für Sie zu tun ist, werden wir Ihnen nachfolgend im Detail erläutern.

Zunächst möchten wir Ihnen gern nochmal die Grundlagen und Hintergründe für dieses Vorhaben darstellen.

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Frank Bruckmann  
Vorstand  
Dr. Andreas Knieriem

HR AG Charlottenburg HRB 4306 B  
Steuernummer: 27/612/00636  
VAT ID: DE 136782336

Commerzbank AG  
IBAN: DE57100400000661234501  
BIC: COBADEFFXXX

Berliner Volksbank eG  
IBAN: DE28100900008848114007  
BIC: BEVODE33XXX





## 1. Warum müssen die Aktien der Zoologischer Garten Berlin AG von Streifbandverwahrung auf Girosammelverwahrung umgestellt werden?

Grund für diese notwendige Umstellung ist die **Zentralverwahrer-Verordnung** der Europäischen Union. Aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 76 Abs. 2 Var. 2 Zentralverwahrer- Verordnung) kann ab dem 1. Januar 2025 der Handel Ihrer Aktien an der Berliner Börse nur dann aufrecht erhalten bleiben, wenn die bisherigen Papier-Aktien in Globalaktien (=Globalurkunden) überführt werden. Das ist leider zwingendes Recht. Dafür ist es aber notwendig, dass jede der beiden existierenden WKN/ ISIN (Wertpapierkennnummer/ International Security Identification Number) jeweils nur Aktien eines Nennwerts, also entweder 156 Euro oder 520 Euro zugeordnet werden. Würden die Aktien der Zoologischer Garten Berlin AG nicht durch Erstellung zweier Globalurkunden, die den jeweiligen Nennwert am Grundkapital, entweder in Höhe von 156 Euro oder 520 Euro verbrieft, in die Girosammelverwahrung überführt werden, können die Aktien nicht mehr über die Börse gehandelt werden.

## 2. Was bedeutet Girosammelverwahrung?

**Girosammelverwahrung** ist die ungetrennte Verwahrung von Wertpapieren derselben Gattung in einem einheitlichen Sammelbestand bei einer Wertpapiersammelbank. Anders als bisher werden Sie als Aktionär nicht mehr Eigentümer eines haptischen Papiers sein, das Ihre konkrete Beteiligung am Grundkapital unserer Gesellschaft wiedergibt, sondern Miteigentümer nach Bruchteilen an einer Globalurkunde, die das gesamte Grundkapital der Gesellschaft repräsentiert. Im Falle unserer Gesellschaft werden wir, wie zuvor unter Ziffer 1. dargestellt, allerdings zwei Globalurkunden benötigen (mit zwei WKN), von denen die eine die bisherigen Aktien mit einem Nennbetrag von 156 Euro und eine zweite die bisherigen Aktien mit einem Nennbetrag von 520 Euro verbrieft.

Die Girosammelverwahrung muss durch die Zoologischer Garten Berlin AG bei einem **Zentralverwahrer** beantragt werden. Einziger deutscher Zentralverwahrer ist die Clearstream Banking AG. Sie ist eine Tochtergesellschaft der Deutschen Börse AG und sog. Zentral- bzw. Sammelverwahrer im Sinne der Zentralverwahrer-Verordnung und des Depotgesetzes, bei dem die beiden Globalurkunden verwahrt werden.

Voraussetzung für die Überführung der Zoo-Aktien in die Girosammelverwahrung ist also die Bildung einer sogenannten Globalurkunde, in unserem Fall von zwei Globalaktien.

## 3. Was ist eine Globalurkunde (=Globalaktie)

Eine **Globalurkunde** ist ein Wertpapier, das mehrere Aktien verbrieft, die im Falle unserer Gesellschaft bisher einzeln verbrieft wurden. Durch die Zusammenfassung verlieren die einzelnen Aktien ihre rechtliche Selbständigkeit. Der Anspruch des Aktionärs auf Auslieferung der Aktie ist dauerhaft ausgeschlossen. Handelbar ist demzufolge nicht die Globalurkunde oder Globalaktie, sondern lediglich der (digitale) Miteigentumsanteil an dieser.



Das bedeutet gleichzeitig aber auch, dass Sie nicht mehr zwingend die Aktienurkunde brauchen, um Ihre Aktionärserschaft nachzuweisen und ihre Rechte geltend zu machen. An der Höhe Ihrer Beteiligung am Grundkapital sowie auch an Ihren Stimmrechten ändert sich dadurch nichts. Sofern Sie ein **Dauereintrittsrecht** besitzen, bleibt dieses selbstverständlich weiter bestehen. Auch die Regelungen zum Dauereintrittsrecht und zu dessen Erwerb ändern sich nicht.

Aus historischen Gründen verbriefen beide, an der Berliner Börse geführten WKNs, Aktien sowohl im Nennwert von 520,00 Euro als auch im Nennwert von 156,00 Euro. Es können aber nur Aktien desselben Nennwerts in einer Globalurkunde zusammengefasst und in die Girosammelverwahrung überführt werden, weshalb wir auch zwei Globalurkunden benötigen. Voraussetzung für die Umstellung ist daher die Neuordnung von Aktien jeweils des gleichen Nennwertes zu einer WKN/ISIN. Dieser Neuordnung hat die Hauptversammlung am 18. Juni 2024 unter TOP 8 zugestimmt, so dass diese Neuordnung jetzt im Rahmen des Umtausches vorgenommen werden kann.

Die Zoologischer Garten Berlin AG wird zwei Globalurkunden erstellen. Die eine Globalurkunde mit der WKN 503180 / ISIN DE0005031801 enthält alle Aktien mit einem Nennwert von 520,00 EUR und verbrieft damit 1.560.000 Euro am Grundkapital (3.000 Aktien á 520 Euro). Die zweite Globalurkunde mit der WKN 503186 / ISIN DE0005031868 enthält alle Aktien mit dem Nennwert von 156,00 EUR und verbrieft damit 156.000 Euro (1.000 Aktien á 156 Euro) am Grundkapital der Zoologischer Garten Berlin AG.

Aktionäre, die sowohl eine Aktie mit einem Nennbetrag von 520,00 Euro und eine Aktie mit Nennbetrag von 156,00 Euro ihr Eigen nennen, werden Miteigentümer nach Bruchteilen an beiden zu erstellenden Globalurkunden. Ihr Miteigentumsanteil wird dann zukünftig in Form einer entsprechenden Depotgutschrift auf dem Wertpapierdepot des jeweiligen Aktionärs gebucht. Hierfür ist das Unterhalten eines Wertpapierdepots bei Ihrer Bank erforderlich. (s.u.)

#### **4. Wie können die Aktionäre künftig ihre Aktien handeln?**

Verkäufe und Käufe erfolgen künftig durch virtuelle Übertragung Ihrer Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde im Wege der Depotgutschrift auf Depotkonten. Verkaufen Sie also zum Beispiel mittels Order an Ihre depotführende Bank einen Miteigentumsanteil an der, die Aktien im Nennbetrag von 156 Euro verkörpernden Globalurkunde, wird Ihr Miteigentumsanteil aus Ihrem Depotkonto gelöscht und in das Depotkonto des Käufers übertragen.

#### **5. Wie läuft das Umtauschverfahren ab?**

Da die Überführung sämtlicher handelbarer Aktien bzw. deren Verbriefung als Globalurkunde zum 1. Januar 2025 in die Girosammelverwahrung erfolgt sein muss, darf es zukünftig keine physischen Aktienurkunden in Streifbandverwahrung, d.h. als Einzelpapiere mehr geben. Daher müssen sämtliche alten Papierurkunden in Bruchteile an den Globalurkunden umgetauscht



und im Falle der Nichtvornahme des Umtauschs für kraftlos erklärt werden, damit die nicht umgetauschten Aktien ihre Wertpapiereigenschaft verlieren. Dies erreichen wir durch das **Verfahren der Kraftloserklärung** der alten noch auf DM lautenden und somit formal unrichtigen Aktien.

Dafür müssen alle Aktien zum Umtausch bei Ihrer depotführenden Bank („Filialhausbank“) eingereicht werden. Sie benötigen dafür zwingend ein Wertpapierdepot. (Details s. bitte S. 6 Pkt. a. ff.)

Ihre Bank leitet die Unterlagen an die Zentralumtauschstelle Commerzbank AG in Frankfurt am Main weiter. Dort werden die Unterlagen geprüft und ein Umtausch in einen digitalen Anteil an der Globalurkunde entsprechend Ihrer eingereichten Aktie(n) vorgenommen. Sie erhalten dann eine entsprechende Depotgutschrift in Ihrem Wertpapierdepot. Dieser Vorgang dauert üblicherweise mindestens 4 bis 6 Wochen.

Sie werden durch unsere Gesellschaft aufgefordert werden, Ihre Aktien innerhalb von 3 Monaten, **beginnend mit dem 2. September 2024** zum Umtausch in eine Depotgutschrift entsprechend Ihrer Beteiligung am Grundkapital in einen Miteigentumsanteil an der Globalurkunde umzutauschen. Diese Aufforderung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. (s. hierzu bitte auch Pkt. 6.)

Die Aktienurkunden, welche nicht innerhalb der 3-Monatsfrist eingereicht wurden, werden aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses durch unsere Gesellschaft für kraftlos erklärt werden. Die **Kraftloserklärung** ist notwendig, damit die alten unrichtigen Aktienurkunden ihre Wirksamkeit verlieren und die neu erstellten Globalurkunden in die Girosammelverwahrung überführt werden können.

## **6. Wie und wann erfolgt die Aufforderung zum Umtausch?**

Die Zoologische Garten Berlin AG wird ihre Aktionäre auffordern, ihre Aktien innerhalb von 3 Monaten, beginnend mit dem 2. September 2024, zum Umtausch in eine Depotgutschrift umzutauschen.

Diese 1. Umtauschaufforderung wird am 2. September 2024 erfolgen. Der Umtauschzeitraum beginnt am 2. September 2024 und endet am 2. Dezember 2024.

Die Umtauschaufforderung erfolgt schriftlich und wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Diese Aufforderung wird zweimal innerhalb dieser 3-Monatsfrist wiederholt werden.

Sie finden die Umtauschaufforderungen dann auch auf unserer Website unter [www.zoo-berlin.de/aktienumstellung](http://www.zoo-berlin.de/aktienumstellung). Als Service und ohne Bestehen einer Rechtspflicht werden wir Ihnen die 1. Umtauschaufforderung außerdem per Post zusenden, möchten hier jedoch klarstellend auf folgendes hinweisen:



Für die Einleitung des Umtauschverfahrens, als Voraussetzung für die Kraftloserklärung der alten noch auf DM lautenden und somit formal unrichtigen Aktienurkunden, ist ausschließlich die Veröffentlichung der 1. Umtauschafforderung im Bundesanzeiger maßgeblich. Die postalische Zusendung der 1. Umtauschafforderung stellt keine rechtliche Wirksamkeitsvoraussetzung für die Durchführung des Umtauschverfahrens dar. Sofern Ihnen die 1. Umtauschafforderung nicht zugestellt werden kann, hat dieser Umstand keinen Einfluss auf das Umtauschverfahren und die sich anschließende Kraftloserklärung der Aktienurkunden.

### **7. Was passiert, wenn die Zoo-Aktie nicht umgetauscht wird?**

Die alten Aktienurkunden können mit Beginn der Umtauschfrist am 2. September 2024 **nicht mehr börslich gehandelt** werden.

Sie verlieren dann auch **keinen Anteil** mehr am Grundkapital der Zoologischer Garten Berlin AG.

Da es sich bei den Zoo-Aktien um Namensaktien handelt, wird im Rahmen des Umtauschs auch ein neues elektronisches Aktienregister erstellt, welches das alte Aktienregister ersetzen wird. Aufgrund dieser Ersetzung des Aktienregisters können Sie Ihre, mit der Aktionärsstellung verbundenen Rechte erst wieder vollumfänglich geltend machen, wenn Sie Ihre physische Aktienurkunde gegen eine Depotgutschrift, die Ihren entsprechenden Miteigentumsanteil an der Globalurkunde wiedergibt, umgetauscht haben. Das bedeutet auch, dass Sie ein ggf. bestehendes **Dauereintrittsrecht** für den Zoo und das Aquarium erst wieder nutzen können, wenn Sie Ihre physische Aktienurkunde gegen eine Depotgutschrift umgetauscht haben und im neuen Aktienregister eingetragen sind.

Sofern Sie Ihre Aktie nicht innerhalb der Umtauschfrist umgetauscht haben, besteht lediglich ein Umtauschanspruch in eine entsprechende Depotgutschrift am Miteigentumsanteil an einer der beiden Globalurkunden. Diesen Umtauschanspruch müssen Sie jedoch selbst bei Ihrer depotführenden Bank geltend machen. Alte Aktienurkunden können dann nur allein zur Legitimation des Umtauschanspruches eingesetzt werden.

**Ein Umtausch ist auch nach Ablauf der dreimonatigen Umtauschfrist weiterhin möglich.** Dafür wenden Sie sich bitte an Ihre depotführende Bank.

### **8. Was passiert mit der alten, dann ungültigen Papier-Aktienurkunde?**

Ihre eingereichten alten, für kraftlos erklärten „Papier“-Aktienurkunden werden bei der Zentralumtauschstelle gesammelt und nach Ende der Drei-Monats-Frist, wahrscheinlich im Januar 2025, an die Zoologischer Garten Berlin AG ausgeliefert. Sie können dann Ihre alten und entsprechend entwerteten Aktienurkunden als Erinnerungsurkunde auf schriftlichen Antrag und



nach Terminabsprache in der Zoo-Verwaltung abholen. Sie werden ausschließlich an den jeweils zuletzt im Aktienregister eingetragenen Aktionär ausgegeben. Es erfolgt KEINE Auslieferung der alten Aktienurkunden über Ihre Hausbank.

---

Nachfolgend möchten wir im Detail erläutern, was Sie im Einzelnen tun müssen. Dabei haben wir versucht, möglichst alle gegebenenfalls auftretenden Fragen zu berücksichtigen.

**a. Was müssen Sie tun, um Ihre Aktie zu tauschen?**

Nach Veröffentlichung der 1. Umtauschforderung durch die Zoologischer Garten Berlin AG im Bundesanzeiger (s. dazu Pkt. 6) wenden Sie sich bitte unbedingt **an Ihre Hausbank**.

Die Bank leitet Ihre Unterlagen an die Commerzbank AG in Frankfurt am Main als zentrale Umtauschstelle weiter.

Sofern Sie bereits ein **Depot** haben, wenden Sie sich an Ihre depotführende Bank. Sofern Sie die Aktie zu Hause verwahren, benötigen Sie zuerst ein Depot und können im Anschluss dann die Aktie in das neu eröffnete Depot zum Umtausch einliefern.

Sofern Sie bereits ein Depot haben, eine Einlieferung der Aktie jedoch bankseitig aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, wird Ihre Bank Ihnen bei der Lösung behilflich sein.

Falls Sie noch **kein Depot** haben, müssen Sie bei Ihrer Hausbank ein Depot eröffnen.

Falls Sie Kunde einer **Online-Bank** sind, müssen Sie bei Ihrer Onlinebank erfragen, ob diese ihre alte „Papier“-Aktienurkunde annehmen kann oder diese durch Dritte (bspw. einen Dienstleister oder eine andere von der Online-Bank dazu beauftragte Bank) an die Commerzbank Frankfurt als Zentralumtauschstelle weiterleiten kann. Ist dies nicht der Fall, müssen Sie bei einem anderen Kreditinstitut ein Depot eröffnen, welches Ihre alte „Papier“-Aktienurkunde zum Umtausch annehmen kann.

Wenn Sie im **Ausland** leben, stellt sich zunächst die Frage, ob Sie ein Depot bei einem deutschen oder einem ausländischen Kreditinstitut haben. Sofern Sie Kunde eines deutschen Kreditinstituts sind, welches Ihre alten „Papier“-Aktienurkunden zum Umtausch annimmt, gibt es keine Besonderheiten. Sofern Sie ein Wertpapierdepot bei einem ausländischen Kreditinstitut haben, müssen Sie erfragen, ob dieses für Sie Ihre alte „Papier“-Aktienurkunde zum Umtausch annimmt und an die Commerzbank AG in Frankfurt als Zentralumtauschstelle weiterleitet. Kann dies von Ihrer ausländischen Bank nicht gewährleistet werden, so ist eine Depotöffnung bei einem Kreditinstitut vorzunehmen, welches die Annahme und den Umtausch vornehmen kann.



Eine **direkte Einreichung** der Unterlagen bei der zentralen Umtauschstelle in Frankfurt /M. ist **NICHT** möglich.

Eine Einreichung der Unterlagen bei einer **Commerzbank-Filiale** ist **NICHT** möglich, sofern Sie dort nicht Kunde sind und/oder ein Depot eröffnen.

Eine Einreichung der Unterlagen zum Umtausch **bei der Zoo-Verwaltung** ist **NICHT** möglich.

**Das Verfahren muss über eine Bank laufen. Sie benötigen zwingend ein Depot.**

**b. Was ist ein Depot? Wo bekommt man das? Wer trägt die Kosten?**

Ein Depot ist ein Konto bei einer Bank, auf dem ein Anleger Wertpapiergeschäfte tätigt und Wertpapierbestände für diesen geführt werden. Depots können bei Kreditinstituten eröffnet werden. Für die Umstellung Ihrer Aktie müssen Sie sich an Ihre Bank wenden und – sofern noch nicht vorhanden – ein Depotkonto eröffnen. Auf diesem Depotkonto wird dann Ihr Miteigentumsanteil entsprechend Ihres Nennbetrags geführt.

Kosten, die gegebenenfalls im Rahmen der Eröffnung und Einrichtung des zwingend notwendigen Wertpapierdepots anfallen, sind von den einreichenden Aktionären selbst zu tragen.

**c. Muss ich ein eigenes Depot besitzen oder kann ich auch ein Depot eines anderen verwenden?**

Sie können kein fremdes Depot wie z.B. das eines Familienangehörigen verwenden. Wenn Sie weiterhin als Aktionär im Aktienregister mit allen damit zusammenhängenden Rechten eingetragen bleiben wollen, sind Sie verpflichtet, ein eigenes Depot zur Einbuchung des Miteigentumsanteils an einer der beiden Globalurkunden zu verwenden oder – falls Sie noch über kein eigenes Wertpapierdepot verfügen – ein solches bei einem Kreditinstitut zu eröffnen.

**d. Welche Unterlagen müssen Sie einreichen?**

Für einen Umtausch einzureichen sind:

- die auf Aktien-Verein des Zoologischen Gartens zu Berlin und
  - (i) auf Deutsche Mark 150,- mit oder ohne Stempelaufdruck DM 300,- oder
  - (ii) auf Deutsche Mark 500,- nebst Zusatzaktie über DM 500 - sofern diese ausgegeben wurde -

lautenden Namens-Aktienurkunden unserer Gesellschaft im Original.

Darüber hinaus kann im Einzelfall die Vorlage weitere Unterlagen erforderlich sein, die als aussagekräftiger Nachweis über Ihre Inhaberschaft an der Aktienurkunde dienen können. Ihre Depotbank wird Ihnen dabei vor Ort behilflich sein.

Ihre Depotbank muss prüfen, ob Sie als Depotinhaber auch auf der Aktienurkunde als Inhaber eingetragen sind. Liegt hier eine Abweichung vor, insbesondere weil Sie z.B. nicht Depotinhaber sind, sondern das Wertpapierdepot eines Verwandten nutzen, kann Ihre Depotbank nicht ohne weiteres den Umtausch vornehmen.

Grund hierfür ist, dass die Depotbanken keinen Zugriff auf das Aktienregister unserer Gesellschaft haben, aus dem sich eine unwiderlegliche Vermutung für Ihre Stellung als Aktionär dieser Gesellschaft ergibt.

Ein solcher aussagekräftiger Nachweis über Ihre Inhaberschaft an der Aktienurkunde kann unter anderem

- im Falle des **Erwerbs** oder der **Schenkung** der Aktienurkunde
  - unter anderem in Form einer schriftliche Übertragungserklärung durch eine Unterschrift des Übertragenden auf der Aktienurkunde, ohne Nennung des Erwerbenden (Blankoindossament),
  - durch eine schriftliche Bestätigung der Gesellschaft über Ihre Eintragung im Aktienregister oder
  - in Form der Zession, d.h. der Abtretung der Aktionärsrechte des bisherigen Inhabers auf den Erwerber erbracht werden.
- Der Erwerb der Aktienurkunde aufgrund eines **Erbfalls** kann
  - durch Erbschein oder
  - durch Vorlage einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger gerichtlicher Eröffnungsniederschrift nachgewiesen werden.

**e. Die Aktienurkunde ist nicht mehr auffindbar. Wie kann der Umtausch trotzdem erfolgen?**

Bitte wenden Sie sich an Ihre Bank. Diese wird Sie hier unterstützen. Üblicherweise muss die verlorengegangene Aktienurkunde mittels Aufgebotsverfahren beim Amtsgericht ersetzt werden, damit Sie anschließend umgetauscht werden kann. Dieses Verfahren kann mitun-



ter mit etwas längeren Bearbeitungszeiten verbunden sein. Eine Bestätigung, dass Sie bislang im Aktienregister eingetragen waren, kann Ihre Bank bei uns anfragen. (Mail an [aktionaere@zoo-berlin.de](mailto:aktionaere@zoo-berlin.de))

**f. Kann die Aktie auch durch einen Bevollmächtigten zum Umtausch eingereicht werden?**

Sie können auch eine Vertrauensperson bevollmächtigen, sofern Sie die Aktie nicht selbst bei Ihrer Bank einreichen können. Dazu braucht diese Person eine schriftliche Vollmacht des Aktieninhabers über die Berechtigung der Vertrauensperson, die Aktie im Namen des Aktieninhabers bei seiner Bank einreichen zu dürfen.

**g. Wissen alle Banken über das Verfahren Bescheid?**

Mit der Veröffentlichung der 1. Umtauschaufforderung im Bundesanzeiger erhalten alle Banken durch die Commerzbank AG entsprechende Informationen sowie technische Richtlinien zum Verfahren und zur Umsetzung.

**h. An wen kann ich mich bei Fragen wenden?**

Bitte wenden Sie sich an Ihre depotführende Bank.

Antworten auf die meistgestellten Fragen sowie aktuelle Informationen zum Verfahren finden Sie auf unserer Website unter [www.zoo-berlin.de/aktienumstellung](http://www.zoo-berlin.de/aktienumstellung).

**i. Ich bekomme während der Umtauschphase eine Aktie geschenkt und im Rahmen eines Erbfalles übertragen. An wen wende ich mich?**

Bitte wenden Sie sich mit den unter d. oder n. genannten Unterlagen an Ihre depotführende Bank. Nach Veröffentlichung der 1. Umtauschaufforderung kann keine Umschreibung mehr durch die Zoologischer Garten Berlin AG erfolgen.

**j. Kann die Aktie noch verkauft werden? Bezogen auf den Zeitraum bis zur Kraftloserklärung und danach?**

Die Aktien können noch bis zur Veröffentlichung der 1. Umtauschaufforderung über die Börse Berlin verkauft werden.

Nach der Veröffentlichung der 1. Umtauschaufforderung ist ein Verkauf über die Börse Berlin nicht mehr möglich, da nur noch girosammelverwahrte Aktien handelbar sein werden. Falls dennoch Verkäufe außerhalb der Börse Berlin stattfinden sollten, erwirbt der Käufer lediglich einen Umtauschanspruch bezüglich einer girosammelverwahrten Aktie. In jedem Fall muss der Umtauschvorgang von dem jeweiligen Inhaber der effektiven Aktienurkunde



initiiert werden, um die girosammelverwahrte Aktie in das eigene Depot gebucht zu bekommen. Die nach der 3. Umtauschaufforderung für kraftlos erklärte Aktie dient weiterhin als Legitimation für den Umtausch in eine entsprechende Depotgutschrift am Miteigentumsanteil an einer der beiden Globalurkunden. Alte Aktienurkunden verkörpern selbst allerdings keinen Miteigentumsanteil an der Gesellschaft mehr.

**k. Auf meiner Aktie steht der Nennbetrag in DM. Wie bin ich zukünftig an der Zoologischer Garten Berlin AG beteiligt?**

An Ihrer Beteiligung an unserer Gesellschaft wird sich nichts ändern. Seit der Umstellung des Stammkapitals auf Euro im Jahr 2009 entspricht der auf der Aktie genannte Nennwert von 300 DM einem Wert von 156 Euro und der Nennwert von 1.000 DM einem Wert von 520 Euro. Wenn Sie bisher also mit 156,00 Euro (entspr. 300 DM) beteiligt waren, werden Sie das auch in Zukunft sein. Wenn Sie bisher mit 520,00 Euro (entspr. 1.000 DM) beteiligt waren, werden Sie das auch in Zukunft sein. Wie bisher verfügen Sie entweder über drei Stimmen oder über zehn Stimmen in der Hauptversammlung unserer Gesellschaft.

An der Höhe des Stammkapitals sowie der Anzahl und Stückelung der Aktien ändert sich nichts.

**l. Ich habe ein Dauereintrittsrecht erworben. Kann ich weiterhin den Zoo besuchen?**

Das Dauereintrittsrecht bleibt auch nach dem Umtausch in die Globalurkunde weiterhin bestehen. Auch die Regelungen zum Erwerb und der Nutzung des Dauereintrittsrechts bleiben unberührt. Sofern die Aktie nicht umgetauscht wird, kann das Dauereintrittsrecht nicht mehr genutzt werden, bis ein Umtausch erfolgt ist.

**m. Ich habe meine Aktie bei mir zu Hause im Safe, was muss ich tun?**

Die physische Aktienurkunde ist bei Ihrer depotführenden Bank („Filialhausbank“) zum Umtausch durch die Zentralumtauschstelle Commerzbank Frankfurt/Main gegen eine entsprechende Depotgutschrift des Miteigentumsanteils an der Globalurkunde einzureichen. Sofern Sie noch kein Depot bei einem Kreditinstitut haben, müssen Sie ein solches eröffnen.

**n. Ich habe die Aktie geschenkt bekommen bzw. geerbt. Kann ich trotzdem Miteigentumsanteile erlangen?**

Das ist möglich, wenn ein geeignetes Dokument über die Inhaberschaft mit vorgelegt wird. Im Fall der Erbschaft kann dies durch Erbschein oder durch Vorlage einer Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift nachgewiesen werden, bei der Schenkung durch Vorlage einer schriftliche Übertragungserklärung durch eine Unterschrift des Übertragenden auf der Aktienurkunde, ohne Nennung des Erwerbenden (Blankoindossament), oder in Form einer



Zession, d.h. der Vorlage einer Abtretungserklärung der Aktionärsrechte des bisherigen Inhabers auf den Erwerber, erfolgen. Sofern sich Ihre Inhaberschaft an der Aktienurkunde bereits aus der Aktienurkunde selbst ergibt und Sie zudem Depotinhaber sind, ist ein solcher Nachweis im Rahmen einer Schenkung jedoch nicht erforderlich. In jedem Fall müssen Sie Ihren Umtauschanspruch selbst bei Ihrer depotführenden Bank geltend machen.

**o. Wird es zukünftig keine Aktienurkunde in Papierform mehr geben?**

Wir werden jedem Neu-Aktionär auch in Zukunft auf Wunsch eine symbolische Urkunde ausstellen, die jedoch keine Aktienurkunde im Sinne des Aktiengesetzes darstellt und keine Mitgliedschafts- bzw. Aktionärsrechte verbrieft. Wir werden diese dekorative Urkunde nach dem Vorbild der historischen Aktienurkunden entwickeln, so dass Sie ähnlich wie bei einer Patenschaftsurkunde auch zukünftig trotz Digitalisierung ein Papier in der Hand haben werden, das Sie mit dem Zoo Berlin verbindet. Wichtig: Dieses Dokument wird ausschließlich Symbolcharakter haben.

Uns ist bewusst, dass dieses Verfahren mit einigen Umständen für Sie verbunden ist. Wir bedauern dies sehr, sind aber durch geltendes Recht verpflichtet, den Umtausch der Aktien durchzuführen. Mit den vorstehenden Informationen hoffen wir, Sie so gut wie möglich unterstützen zu können.

Wir werden darüber hinaus eine telefonische Hotline für Sie einrichten, an die Sie sich mit ggf. noch offenen Fragen wenden können. Sie erreichen das Callcenter **ab dem 2. September 2024** unter **+49 30 25 77 280 49** zu folgenden Zeiten:

jeweils montags zwischen	16.00 Uhr und 18.00 Uhr,
jeweils mittwochs zwischen	14.00 Uhr und 16:00 Uhr,
jeweils freitags zwischen	10:00 Uhr und 12:00 Uhr.

Informationen dazu finden Sie bald auch auf unserer Website.

Mit freundlichen Grüßen  
Zoologischer Garten Berlin AG

gez. Dr. med. vet. Andreas Knieriem  
Direktor und Vorstand

gez. Ulrike Faltin  
Kaufmännische Leiterin/ Prokuristin